

HAUPTSATZUNG der Stadt Rödermark

Neufassung	-	Stavo-Beschluss vom 22.06.1993	-	In Kraft seit 01.06.1993
1. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 20.11.1996	-	In Kraft seit 01.01.1997
2. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 15.04.1997	-	In Kraft seit 25.04.1997
3. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 14.07.1998	-	In Kraft seit 24.07.1998
4. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 31.08.1999	-	In Kraft seit 10.09.1999
5. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 19.10.1999	-	In Kraft seit 29.10.1999
6. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 24.04.2001	-	In Kraft seit 04.05.2001
7. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 24.04.2001	-	In Kraft seit 04.05.2001
8. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 16.10.2001	-	In Kraft seit 01.01.2002
9. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 22.03.2005	-	In Kraft seit 01.04.2005
10. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 25.06.2006	-	In Kraft seit 05.05.2006
11. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 22.03.2010	-	In Kraft seit 26.03.2010
12. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 22.03.2010	-	In Kraft seit 26.03.2010
13. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 07.10.2014	-	In Kraft seit 17.10.2014
14. Änderung	-	Stavo-Beschluss vom 19.04.2016	-	In Kraft seit 29.04.2016

HAUPTSATZUNG der Stadt Rödermark

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 22.06.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- * (2) Jede Fraktion stellt ein Mitglied zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

**§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

* Geändert durch Stavo-Beschlüsse vom 15.04.1997, 24.04.2001 und 25.04.2006

** Neufassung des § 2 durch Stavo-Beschluss vom 19.04.2016

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall
4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall,
5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.
6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt. Die Stadtverordnetenversammlung kann in Einzelfällen die Übertragung rückgängig machen und selbst entscheiden.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll, gemäß § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO auf den Bürgermeister oder die/den für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige(n) Stadträtin/Stadtrat.

**§ 3
Haushaltswirtschaft
- entfällt -*

**§ 3*
(vormals § 3 a)
Stadtverordnetenversammlung

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 39.

§ 4
Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- ** (2) Die Anzahl der Stadträte beträgt neun. Die Stelle des Ersten Stadtrates/der Ersten Stadträtin wird hauptamtlich verwaltet.

§ 5
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Regelungen über Ehrenbezeichnungen und weitere Ehrungen enthält die Ehrungsordnung der Stadt Rödermark.

§ 6
Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

* Geändert durch Stavo-Beschluss vom 22.03.2010 und vom 19.04.2016

**Geändert durch Stavo-Beschlüsse vom 15.04.1997, 19.10.1999, 24.04.2003, 22.03.2010 und 19.04.2016

- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- *(4) Der Ausländerbeirat kann die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit um Gehör bitten. Er hat Rede- und Vorschlagsrecht. Die Erklärungen des Ausländerbeirats werden durch dessen vorsitzendes Mitglied oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied abgegeben. Dies gilt auch bei Anhörungen durch den Magistrat.
- *(5) - aufgehoben -

**§ 6 a Seniorenbeirat

Es wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Näheres bestimmt die „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark“ sowie die „Geschäftsordnung des Seniorenbeirates“.

***§ 7 *Öffentliche Bekanntmachungen*

****(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO)

„Neues Heimatblatt Rödermark“

öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite (im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO) der Stadt Rödermark unter

www.roedermark.de

bereitgestellt und durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 15.04.1997

** eingefügt durch Stavo-Beschluss vom 07.10.2014

*** geändert durch Stavo-Beschlüsse vom 20.11.1996 und neugefasst durch Stavo-Beschluss vom 07.10.2014

**** geändert durch Stavo-Beschluss vom 19.04.2016

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17
2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- * (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internet-seite der Stadt Rödermark unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im „Neuen Heimatblatt Rödermark“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse sowie auf den Aushang in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen nachrichtlich hinzuweisen.

In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus-hängt.

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Juni 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27.05.1987 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rödermark, den 23.06.1993

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez.

Faust, Bürgermeister